



Europäischer Verband der periurbanen Parks

Satzung des Europäischen Verbandes der stadtnahen Naturräume und periurbanen Parks: FEDENATUR

Die enthaltenen Änderungen wurden auf der ausserordentlichen Generalversammlung in Vitoria beschlossen (21/6/2012).

Präambel.

Seit einigen Jahren bemühen sich europäische Städte vermehrt um die Umsetzung einer aktiven Politik, die auf die Erhaltung und die Aufwertung der Naturräume in ihren Hoheitsgebieten abzielt, wobei insbesondere ländliche Räume in der urbanen Peripherie in den Fokus rücken.

Es wird immer deutlicher, dass diese Naturräume eine wichtige Rolle bei der Verbesserung der Lebensqualität der Bürger spielen, und dass sie aktiv zur Erhaltung der biologischen Vielfalt beitragen.

Einigen Städten machen dieses Thema sogar zu einem Schlüsselement ihrer Kommunikationspolitik, um dadurch ihre wirtschaftliche Attraktivität und ihren internationalen Stellenwert zu stärken.

Um diese politische Orientierung in die Praxis umzusetzen, haben diese Städte die Schaffung von öffentlichen Einrichtungen gefördert, wodurch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung ihrer Naturschutzgebiete sichergestellt werden kann.

Seit den frühen 90er Jahren haben die Verwalter dieser fragilen Naturräume, die aufgrund ihrer periurbanen Lage dem ständigen Druck ihrer benachbarten Siedlungsräume ausgesetzt sind, vermehrt die Notwendigkeit vernommen, sich untereinander zu verständigen und Erfahrungen auszutauschen.

So wurde im Jahre 1997 das Netzwerk FEDENATUR gegründet, um seinen Mitgliedern sowohl eine Austauschplattform anzubieten als auch um eine Aufwertung stadtnaher Naturräume vor den zuständigen politischen Instanzen auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten.

FEDENATUR widmet sich den oben formulierten Zielen und wird dabei durch die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen reglementiert.

Satzung.

Paragraph 1.- Satzung und Namensgebung.

Ein Verband mit dem Namen Europäischer Verband der stadtnahen und periurbanen Naturräume wurde gegründet. International soll die Abkürzung FEDENATUR verwendet werden.

FEDENATUR ist eine gemeinnützige Einrichtung und soll demnach keine Gewinne ausschütten; Dies entspricht dem juristischen Rahmen, der durch das Gesetz Nummer 7

vom 18. Juni 1997 des katalanischen Parlamentes mit Sitz im Gebiet der Autonomen Gemeinschaft Katalonien (Spanien) festgeschrieben wurde.

Paragraph 2.- Anwendungsbereich.

Die territoriale Ausdehnung von FEDENATUR umfasst alle europäischen Staaten.

Der Verband soll alle diejenigen Naturräume aufnehmen, die sich durch eine reiche und vielfältige Umweltqualität auszeichnen und zudem über einen Status verfügen, der sie als juristische Person mit dem Typus Stadtplanung, Umweltschutz oder einer vergleichbaren Art definiert, die einem juristischen System der verschiedenen europäischen Staaten entspricht. Als zusätzliche Bedingung gilt zudem, dass diese über eine operationelle Organisation verfügen müssen, welche ihnen eine tatsächliche Entscheidungsbefugnis garantiert.

Die Hauptaktivitäten von FEDENATUR finden am Ort des Hauptsitzes statt, der sich in Übereinstimmung mit dieser Satzung (§ 4), in Barcelona, Carretera de l'Església, 92 befindet.

Paragraph 3.- Ziele des Vereines.

1. – Die Gründung einer Organisation, die durch das Recht geschützt und mit vollständiger Vermögensautonomie ausgestattet ist, so dass nur sie selber, mit ihren eigenen Ressourcen, auf die übernommenen Pflichten reagiert.
2. – Förderung des Schutzes und der Aufwertung von Naturräumen, die aufgrund ihres stadtnahen oder periurbanen Charakters einer Drucksituation ausgesetzt sind, und daran anschliessend die Formulierung von angemessenen Entwicklungsstrategien in diesen Bereichen.
3. – Gründung eines Informations- und Dokumentationsnetzwerkes, das im Dienste der in diesem Paragraphen beschriebenen Ziele steht. Für diesen Zweck sollen angemessene Kommunikationsmittel verwendet werden.
- 4.– Koordinierung der Forschungsaktivitäten und der Erfahrungsaustausche und die Durchführung von Studien zur Erhaltung, zum Schutz und zur Aufwertung von periurbanen Naturräumen als auch die Organisation von Diskussionsforen und die Verbreitung von Wettbewerben, Konferenzen, Besuchen und Personalaustauschen.
5. – Förderung einer vernünftigen, mit einer nachhaltigen Entwicklung kompatiblen Nutzung von in diesen Bereichen vorhandenen Ressourcen.
6. - Eine besondere Aufmerksamkeit soll den Freizeitaktivitäten der Stadtbewohner gewidmet werden, wobei sichergestellt werden muss, dass diese Handlungen im Einklang mit dem Schutz des Naturkapitals stehen. Weiterhin gilt es, auf dem betroffenen Gebiet jede Art von Aktivitäten zu vermeiden, von denen aus ökologischer Sicht ein negativer Einfluss ausgeht. Zu diesem Zweck sollen Instrumente zur Sensibilisierung, Verbreitung und Umweltbildung gefördert werden.
7. – Schutz der Vielfalt der Ökosysteme und Landschaften, sowie die Förderung differenzierter Verwaltungskriterien für Natur- und Landwirtschaftsflächen im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung.

8.- Förderung von Suchmaßnahmen und Erfahrungsaustauschen im Bereich der Finanzierung von Aktivitäten, welche die Erreichung der in diesem Artikel festgelegten Ziele vorsehen.

9. – Im Allgemeinen die Ausarbeitung und Förderung von Strategien für die Bewirtschaftung, Erhaltung und Pflege dieser Räume.

Paragraph 4.- Hauptsitz.

Zum Zeitpunkt seiner Gründung ist FEDENATUR in Barcelona angesiedelt, an jenem Ort wo sich, entsprechend den hier festgelegten Bestimmungen, der Hauptsitz befindet ist und wo die Hauptaktivitäten des Verbandes stattfinden.

Der juristische Sitz befindet sich also in Barcelona, Carretera de l'Església, 92. Eine Änderung des Sitz ist innerhalb des geographischen Rahmens des Verbandes möglich, wobei für die Durchführung eines Änderungsantrages die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ des Mitglieder des Rates und in jedem Fall die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder der Versammlung vonnöten ist.

Paragraph 5.- Amtssprachen.

Die Amtssprachen von FEDENATUR sind die Sprachen ihrer Gründungsmitglieder (französisch, spanisch und italienisch). Ausserdem soll übergangsweise die Amtssprache desjenigen Landes gelten, in welchem ein Meeting oder eine offizielle Amtshandlung von FEDENATUR stattfindet. Als Arbeitssprache wird zudem Englisch definiert, das gleichzeitig zur Amtssprache werden soll, sofern dieses für die Funktionsweise des Verbandes als notwendig erachtet wird.

Paragraph 6.- Zuständigkeiten.

Entsprechend des Grundsatzes des Brüsseler Abkommens von 1968 über die Gerichtsbarkeit stützen sich die Rechtsgrundlagen für FEDENATUR auf das Rechtswesen desjenigen Staates, in dem der juristische Sitz des Verbandes angesiedelt ist. Dieses gilt unbeschadet der Anwendung des Rechtes derjenigen Staaten, denen die Mitglieder des Verbandes angehören, des europäischen und internationalen Rechtes.

Paragraph 7.- Die Mitglieder und die Vertretung.

1) – Die Mitglieder von FEDENATUR können sein:

a) Organismen, die über unmittelbare Zuständigkeiten in der Verwaltung von periurbanen Naturräumen verfügen. Diese Organisationen entsprechen der Kategorie **Vollmitglied**. Um Mitglied zu werden, muss eine Fläche von mindestens 200 Ha verwaltet werden. Kleineren Flächen wird die Möglichkeit gegeben, sich untereinander zusammenzuschliessen, um somit die Mindestfläche zu erreichen: so erhalten diese eine Mitgliedschaft mit einer einzigen Vertretung und Stimme.

b) Diejenigen Organismen, die keine Verwalter von periurbanen Naturräumen sind, aber ein Interesse an der Instandhaltung von periurbanen Naturräumen haben. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht und entsprechen der Kategorie **assoziierte Mitglieder**.

c) Organisationen mit unmittelbaren Zuständigkeiten in der Verwaltung von periurbanen Naturräumen, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht den vollen, durch die Versammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag entrichten können. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht und entsprechen der Kategorie **Mitglied mit Beobachterstatus**.

2) – Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Neue Mitglieder können auf Anfrage an den Vorsitzenden dem Verband beitreten. Diese Anfrage wird durch den Vorstand im Hinblick auf die Kohärenz der Aktivitäten des Bittstellers mit den Zielvorgaben des Verbandes (§ 3) geprüft. Im Anschluss an die Genehmigung des Antrags durch den Vorstand benötigt diese zudem die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

Bis zur Ratifizierung durch die Mitgliederversammlung erhält der Bittsteller zunächst den Status einer **provisorischen Mitgliedschaft**. Gleichzeitig verfügt dieser mit der Regelung des Mitgliedsbeitrags bereits über die vollen Rechten und Pflichten, die mit einer Mitgliedschaft einhergehen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes von FEDENATUR, der nicht mehr die in § 3 definierten Zielsetzungen verfolgt oder respektiert und/oder es ablehnt den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder ausgesprochen werden.

Der Ausschluss ist ab dem Zeitpunkt wirksam, in dem das ausgeschlossene Mitglied das Einschreiben des Präsidenten des Verbandes erhält, in dem ihm die Entscheidung mitgeteilt wird.

Das ausgeschlossene Mitglied erfüllt alle Verpflichtungen gegenüber dem Verband, die zum Moment des Eingangs des oben genannten Einschreibens bestehen und noch nicht erfüllt wurden.

3) – Über die Vertretung der Mitgliedsorganisationen in den Organen von FEDENATUR.

Die Mitgliedsorganisationen von FEDENATUR benennen ihre Vertreter (ein Hauptvertreter und ein Stellvertreter) und teilen dies schriftlich dem Sekretariat des Verbandes mit. Zudem sollen ebenfalls die Stellvertretungen, Vollmachtsübertragungen oder Änderrungen, welche die Organe von FEDENATUR betreffen, schriftlich kommuniziert werden..

Die Vertreter der verschiedenen Mitgliedsorganisationen von FEDENATUR üben ihr Amt so lange aus, wie sie als Vertreter ihrer Organisation gewählt wurden. Die Dauer dieser Vertretung bei FEDENATUR wird daher der Beschlüsse, Wahlen, Ernennungen und Entlassungen unterworfen sein, die von den Organismen getroffen werden, denen die Vertreter angehören.

Auch die Dauer der Bindung an die Mitgliederversammlung, den Rat, den Vorstand und andere Organe von FEDENATUR ist der Zugehörigkeit des Vertreters an die Organisation unterworfen, die ihn gewählt hat und das Amt, welches dieser in FEDENATUR bekleidet, wird sofort eingestellt, sobald dieser das Amt verliert, welches er in seiner Entsenderorganisation bekleidet hat.

FEDENATUR soll die Stellen neu besetzen, die aufgrund der in diesem Abschnitt beschriebenen Ursachen unbesetzt sind.

4- Die Organisation von FEDENATUR nach Ländern

Die Mitglieder eines Landes organisieren sich untereinander, um Arbeitsstrategien zu entwerfen und kümmern sich um die Entwicklung des Verbandes in ihrem Land. Der Name der nationalen Einheit ist FEDENATUR – Ländername.

Diese Einheiten wählen unter sich einen offiziellen Vertreter, der als Mandatsträger Vizepräsident von FEDENATUR und ein vollwertiges Mitglied des Vorstandes ist. Die nationalen Einheiten sind für die Entwicklung des Netzwerkes verantwortlich und stellen den Austausch zwischen den Mitgliedern des Landes sicher.

Diese Einheiten präsentieren dem Generalsekretär einen jährlichen Geschäftsbericht, der Bestandteil des Jahresberichtes des Verbandes sein wird. Dieser wird der Mitgliederversammlung vorgestellt und durch sie genehmigt.

Paragraph 8.- Bilanz, Geschäftsbericht und Finanzierungsmittel.

Das Wirtschaftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein (vom 1. Januar bis 31. Dezember).

Im ersten Quartal des Geschäftsjahres bestimmt der Präsident von FEDENATUR die Richtlinien, die bei der Erstellung des Haushalts durch den Vorstand berücksichtigt werden. Der Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung vorgestellt und durch sie verabschiedet.

Ebenso wird der Präsident der Mitgliederversammlung den jährlichen Geschäftsbericht vorlegen. Dieser enthält sowohl den Haushalt für das laufende Geschäftsjahr und den abgeschlossenen Haushalt des vergangenen Jahres als auch einen Bericht über den Stand der Haushaltsführung und einen Kassenbericht.

FEDENATUR wird durch die Mitgliedsbeiträge finanziert; weiterhin durch Subventionen, die der Verband möglicherweise erhält, durch Beträge, die er für Beratungen und Projektentwicklungen, sofern vereinbart, erhält, durch Schenkungen und Vermächtnisse, durch Sponsoring und alle anderen Formen legaler Einnahmen.

Paragraph 9.- Mitgliedsbeiträge.

Die Beiträge, die je nach Kategorie der Mitgliedschaft zu entrichten ist, werden durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

Um die Beitragshöhe zu bestimmen soll Einstimmigkeit bei der Entscheidungsfindung angestrebt werden. Sofern keine Einstimmigkeit erzielt werden kann, soll die Regel einer 3/5 Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder angewendet werden. Mitglieder, die ihre Uneinigkeit zum Ausdruck gebracht haben, was so im Sitzungsprotokoll aufgenommen worden ist, haben das Recht innerhalb von 60 Tagen nach der Abstimmung ihren Austritt aus FEDENATUR bekannt zu geben und sind von den durch die Abstimmung getroffenen Entscheidungen befreit.

Paragraph 10.- Generalversammlung. Sitzungsablauf.

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vollmitgliedern nach Paragraph 7.1 zusammen, die ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet haben.

Die assoziierten Mitglieder und Mitglieder mit Beobachterstatus können ihre Meinung zum Ausdruck bringen, haben aber kein Stimmrecht.

Die Mitglieder von FEDENATUR können, sofern dies ausdrücklich und schriftlich erfolgt, ihr Vertretungs- und Stimmrecht an ein anderes Mitglied des Verbandes abtreten, um in der Berechnung der Anzahl an Teilnehmern zu erscheinen und die Beschlussfähigkeit sicherzustellen.

Die Mitgliederversammlung wird in ihrer ersten Einberufung dann wirksam gebildet, wenn unter den anwesenden und vertretenen Mitgliedern der Sitzung mindestens zwei Drittel der Kategorie Vollmitglied entsprechen und in zweiter Einberufung sofern mindestens 51% der an der Sitzung teilnehmenden oder vertretenen Mitglieder Vollmitglieder sind. Andernfalls kann die Mitgliederversammlung tagen und verhandeln, aber kann keine beschlussfähigen, den Verband betreffenden, Entscheidungen fällen.

In der ordentlichen Sitzung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit getroffen.

Die Mitgliederversammlung tagt in ordentlicher Sitzung einmal jährlich und im Laufe des ersten Halbjahres. In ausserordentlicher Sitzung tagt sie bei einstimmiger Entscheidung des Verwaltungsrates oder nach Antragstellung einer bestimmten Anzahl an Vollmitgliedern, die mindestens 10% der Versammlungsmitglieder repräsentieren. Der Ort der Tagung wird durch die Versammlung festgelegt.

Die Tagesordnung wird durch den Präsidenten von FEDENATUR erstellt, der alle Mitglieder, die ihren Beitrag entrichtet haben, mindestens 35 Tage vor Abhaltung der ordentlichen Sitzung schriftlich dazu einberuft. Für die ausserordentlichen Sitzungen wird die Periode auf 20 Tage reduziert.

Die Zuständigkeitsbereiche der Mitgliederversammlung sind :

- Die Wahl und Benennung des Präsidenten, mit den ihm in Paragraph 14 zugewiesenen Aufgaben.
- Die Wahl und Benennung des Ehrenpräsidenten.
- Die Wahl und Benennung der Vizepräsidenten.
- Die Wahl und Benennung des Generalsekretärs und des stellvertretenden Generalsekretärs (§ 15).
- Die Wahl und Benennung des Rechnungsprüfers (§ 19).
- Die Verhandlung und Genehmigung des Jahresaktionsplans (§ 12), des Geschäftsberichtes (Art. 8), durch den Verwaltungsrat ausgearbeitet (§ 8).
- Die Ratifizierung der Eingliederung neuer, durch den Verwaltungsrat vorgeschlagener Mitglieder (§ 7.2).
- Die Genehmigung des Ausschlusses von Vollmitgliedern und assoziierten Mitgliedern (§ 7.2).
- Die Bestätigung von Mitgliedsbeiträgen, dessen Höhe durch den Vorstand vorgeschlagen wird (§ 9).
- Die Genehmigung der Geschäftsordnung und der Funktionsweise des Verbandes (§ 20).
- Die Genehmigung von Satzungsänderungen (§ 21).
- Die Festlegung sektorenspezifischer Gremien (§ 13).
- Jedes andere Vorrecht, dass durch diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung zugewiesen wird.

Paragraph 11. – Der Vorstand – Die Sitzungsordnung

Der Vorstand setzt sich aus Vertretern aller Länder zusammen. Diese Repräsentanten werden auf Vorschlag der Mitglieder eines jeden Landes durch die Mitgliederversammlung benannt und haben das Amt eines Vizepräsidenten von FEDENATUR inne.

Stellvertretend für alldiejenigen Länder aus denen die Mitglieder von FEDENATUR stammen, befasst sich der Vorstand mit allen Fragen, welche die strategische Ausrichtung, die Entwicklung und die Funktionsweise des Verbandes betreffen.

Prinzipiell wird der Vorstand ein Mal pro Jahr durch den Präsidenten oder durch einen von einem der Vizepräsidenten an das Sekretariat adressierten formellen Antrag einberufen. Zudem tagt der Vorstand nach Einberufung eines neuen Präsidenten. Die Einberufung des Rates und die Bekanntgebung der Tagesordnung erfolgt in schriftlicher Form und mindestens 20 Tage im Vorfeld durch den Präsidenten. Nach Erhalt des Schreibens können die Mitglieder des Vorstandes Themen vorschlagen, die der Tagesordnung beigefügt werden sollen. Diese Themen sollen den Vizepräsidenten bis mindestens 8 Tage vor der Sitzung kommuniziert werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Stimmgleichheit verfügt der Präsident über die entscheidende Stimme. Den Vorstandssitzungen wohnen zudem, mit beratender Stimme, der Generalsekretär und dessen Stellvertreter bei. Ausserhalb der Tagesordnung können zudem von jedem beliebigen Mitglied vorgeschlagene Themen verhandelt, aber nicht abgestimmt werden, sofern der Themenvorschlag durch die absolute Mehrheit akzeptiert wird. Der Vorstand kann überall im geographischen Zuständigkeitsbereich von FEDENATUR tagen, sofern der Vorstand dieses durch Mehrheitsfindung selber beschliesst.

Allgemein gilt, dass Beschlüsse durch die einfache Mehrheit getroffen werden. Die durch den Vorstand ausgearbeiteten Vorschläge werden zur Umsetzung an den Vorstand weitergegeben.

Der Vorstand wird nach allgemeiner Regel alle zwei Jahre erneuert und seine Mitglieder können im Amt bestätigt werden. Bezüglich der Erneuerung vakanter Ämter aufgrund eines Rücktrittes, wird dies durch die Bestimmungen in Artikel 7.4 geregelt. Es obliegt der Mitgliederversammlung, neue Mitglieder des Vorstandes zu bestimmen und so eventuell vakante Stellen neu zu besetzen.

Paragraph 12.- Der Rat

Die Mitgliederversammlung erwählt und bestimmt unter ihren Mitgliedern den Rat. Dieses Organ ist ein permanentes Gremium und setzt sich neben dem Präsidenten von FEDENATUR wie folgt zusammen:

- Zwei Vize-Präsidenten
- Ein Generalsekretär
- Zwei stellvertretene Generalsekretäre

Einer der Vizepräsidenten ist darüber hinaus Schatzmeister, der zweite Vizepräsident dessen Stellvertreter.

Die zwei Vizepräsidenten müssen Abgeordnete sein. Die Ämter des Generalsekretärs und der stellvertretene Generalsekretäre kann sowohl durch Abgeordnete als auch durch

technisches Personal ausgefüllt werden. Der Rat muss alle zwei Jahre neu bestimmt werden, wobei die Mitglieder erneut im Amt bestätigt werden können.

Zu den Zuständigkeiten des Rates gehören:

- Die Umsetzung der Ratsbeschlüsse
- Die Ausarbeitung von Haushaltsentwürfen (§ 8).
- Die Ausarbeitung des Jahresaktionsplans
- Antragstellung zur Aufnahme neuer Mitglieder (§ 7.2).
- Antragstellung zum Ausschluss von Mitgliedern (§7.2).
- Antragstellung bezüglich der Höhe des Mitgliedsbeitrages (§ 9).
- Antragstellung bezüglich einer Sitzverlagerung von FEDENATUR (§ 4).
- Unterbreitung von Vorschlägen bezüglich der Gründung von beratenden Gremien, die sich aus externem Personal zusammensetzen
- Vorschlag der Benennung eines Ehrenpräsidenten
- Die Einberufung der ausserordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend den Bestimmungen nach § 10.

Paragraph 13.- Sektorbezogene Gremien

Diese Organe bestehen aus Experten, die dem Verband angehören und die Programme in Bezug auf Forschung und Entwicklung begleiten. Die Arbeitsthemen der Gremien werden durch den Vorstand bestimmt, entweder durch Eigeninitiative oder auf Anregung der Mitgliederversammlung.

Der Mitgliederversammlung wird ein jährlicher Tätigkeitsbericht durch die Gremien vorgelegt.

Paragraph 14.- Der Vorsitz, die Ehrenpräsidentschaft und die Vizepräsidentschaft von FEDENATUR.

1- Der Präsident von FEDENATUR

Entsprechend den Bestimmungen in § 10 wird der Präsident für eine Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung ernannt. Die Ernennung ist höchstens zwei Mal erneuerbar, woraus sich eine maximal aufeinanderfolgende Amtszeit von sechs Jahren ergibt. Der Präsident muss zugleich ein politischer Amtsträger sein.

Sofern die Stelle des Präsidenten von FEDENATUR unbesetzt ist, übernimmt einer der zwei Vizepräsidenten übergangsweise das Amt. In seiner Vertreterfunktion als Präsident muss dieser in den sechs nachfolgenden Monaten eine Mitgliederversammlung einberufen, damit ein neuer Präsident ernannt werden kann.

Das Amt des Präsidenten umfasst die folgenden Tätigkeitsbereiche:

Er/sie repräsentiert FEDENATUR vor allen nationalen und internationalen, privaten oder öffentlichen Gremien, mit dem Recht Vollmachten und Abordnungen zu bewilligen, sofern dies als notwendig erachtet wird.

Neben dem Vorsitz der Generalversammlung, des Verwaltungsrates und Vorstandes, unterzeichnet der Präsident, gemeinsam mit Generalsekretär, die Sitzungsprotokolle und Berichte der Organe von FEDENATUR.

Er/sie leitet FEDENATUR in dem Rahmen, der durch diese Satzung festgelegt ist und den Vollmachten folgend, die durch den Vorstand, den Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung entschieden wurden.

Er/sie führt alle Verpflichtungen aus, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben.

2 – Der Ehrenpräsident von FEDENATUR

Entsprechend den unter § 10 getroffenen Ausführungen wird der Ehrenpräsident durch die Versammlung benannt. Für eine Dauer von zwei Jahren und auf Vorschlag des Vorstandes wird eine angesehene Persönlichkeit erwählt, die durch seine politische, technische oder wissenschaftliche Laufbahn im Bereich des Naturschutzes hat auf sich Aufmerksam machen können und über eine internationale Präsenz verfügt. Die Ernennung von ein und derselben Person kann verlängert werden.

Der Ehrenpräsident repräsentiert FEDENATUR vor allen nationalen und internationalen, privaten oder öffentlichen Gremien.

3 - Die Vizepräsidenten von FEDENATUR

Die Anzahl an Vizepräsidenten orientiert sich an der Anzahl an Staaten, die in FEDENATUR vertreten sind. Die Ernennung eines Vizepräsidenten erfolgt auf Vorschlag der Mitglieder aus dem betreffenden Staat, entweder einstimmig oder durch Wahl. Der Präsident von FEDENATUR übernimmt gleichzeitig für sein Heimatland das Amt des Vizepräsidenten.

Die Aufgaben der Vizepräsidenten sind:

- gemeinsam mit dem Präsidenten bilden diese den Verwaltungsrat von FEDENATUR
- die Repräsentation von FEDENATUR vor lokalen, regionalen und nationalen Gremien des jeweiligen Landes.
- auf Bitte des Präsidenten, die Repräsentation von FEDENATUR vor europäischen, internationalen Gremien, sowohl privater als auch öffentlicher Natur
- Die Koordinierung von Aktivitäten und die Vertretung von Mitgliedern aus dem betreffenden Land: die Planung von Sitzungen, die Zusammenstellung von Vorschlägen und Anmerkungen, etc. Der Mitglieder des Landes.
- Das aktive Anwerben neuer Mitglieder aus dem betreffenden Land.
- Drittmittelbeschaffung vor lokalen, regionalen und nationalen Instanzen.

Paragraph 15.- Der Generalsekretär und dessen Stellvertreter

Der Generalsekretär wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und stellt eine technische Stelle mit beratender Funktion dar. Zu seinem Verantwortungsbereich gehören zudem verwaltungstechnische Aufgaben, die ihm durch den Verwaltungsrat oder die Mitgliederversammlung angetragen werden. Er wird weiterhin mit der Verwahrung von Dokumenten und der Archivierung betraut und führt darüber hinaus Befugnisse aus, die ihm oder ihr durch die Mitgliederversammlung übertragen werden.

Folgende Zuständigkeiten können dem Generalsekretär durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung übertragen werden:

- a) Die Ausführung von Beschlüssen durch die Organe des Verbandes. Im Rahmen der Sitzungen dieser Organe verfügt er/sie über das Recht, die eigene Meinung kundzutun und verantwortet zudem die Anfertigung der jeweiligen Sitzungsprotokolle.
- b) die Zusammenarbeit mit dem Präsidenten und die Ausführung von Anweisungen, welche die Koordinierung von Managementaktivitäten des Verbandes betreffen.
- c) dem Präsidenten bei der Erstellung des Haushaltsentwurfs helfen, gemäss den durch Vorstand und Rat vorgegebenen Richtlinien.

Um die korrekte Durchführung der ihm anvertrauten Zuständigkeiten sicherzustellen wird der Generalsekretär durch seine Stellvertreter unterstützt, an die er, deren Einwilligung vorausgesetzt, einige seiner Aufgaben delegieren kann. In diesem Fall ist der Präsident zu informieren.

Paragraph 16.- Der Schatzmeister und Stellvertreter. Finanzmanagement, Steuern, Versicherungen und Vorsorge.

Der Schatzmeister wird durch den Vorstand benannt und ist sowohl mit Verwaltungsaufgaben wie mit der Finanzkontrolle betraut. Er/sie ist für den Ausgleich der Gewinn- und Verlustrechnung zuständig und ist der Finanzexperte von FEDENATUR. Alle Tätigkeiten von FEDENATUR unterliegen dem Finanz-, Versicherungs- und Steuerwesen, den das Rechtssystem, in welchem der Verband seinen Sitz unterhält, vorgibt und unter dessen Berücksichtigung der Schatzmeister und dessen Stellvertreter handeln.

Einer der Vizepräsidenten übernimmt das Amt des Schatzmeisters und verwaltet und kontrolliert die Finanzen, arbeitet den Haushaltsentwurf aus und ist legt vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Finanzen von FEDENATUR ab. Der Schatzmeister wird durch einen anderen Vizepräsidenten in seinen Aufgaben unterstützt, insbesondere in denjenigen die ihm durch den Vorstand anvertraut werden.

Paragraph 17.- Vermögen und Wirtschaftsordnung.

Das Vermögen von FEDENATUR setzt sich aus den Gütern zusammen, die der Verein durch gesetzlich zulässige Mittel erwirbt, ob gegen ein Entgelt oder kostenlos.

Die Finanzmittel von FEDENATUR sind sowohl die in § 8 festgeschriebenen als auch alle anderen gesetzlich rechtmässigen Einkommen.

Paragraph 18.- Die Bücher des Verbandes

Neben den Bankunterlagen und Abrechnungen sollte FEDENATUR, gemäss den Gesetzen des Staates in welchem der Verband seinen Sitz unterhält, folgende Unterlagen pflegen:

- a) Sitzungsprotokolle und durch die Organe getroffene Beschlüsse
- b) Der Bericht des Wirtschaftsprüfers, sofern rechtlich erforderlich

Paragraph 19.- Rechnungsbescheinigungen

Sofern als notwendig erachtet soll der Vorstand einen Wirtschaftsprüfer beauftragen. In jedem Fall soll dies erfolgen, sobald der Haushalt von FEDENATUR den Betrag von 100.000 € überschreitet.

Paragraph 20.- Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung genehmigt gegebenenfalls eine Verordnung über die Organisation und Funktionsweise von FEDENATUR, in welcher neben anderen Aspekten vor allen Dingen die Verwaltung, die Organisation und die Vertretung geregelt wird. Diese Verordnung wird durch den Verwaltungsrat entworfen und durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

Paragraph 21.- Satzungsänderungen

Die vorliegende Satzung kann auf Anregung des Vorstandes oder auf Vorschlag einer Anzahl von Mitgliedern, die mindestens 2/5 der Generalversammlung repräsentieren, geändert werden. Damit die Satzungsänderung durchgeführt werden kann, sind mindestens 2/3 der Stimmen aller anwesenden oder vertretenden Mitglieder der Versammlung vonnöten.

Paragraph 22.- Auflösung von FEDENATUR.

Die Auflösung von FEDENATUR erfolgt im Rahmen einer Mitgliederversammlung durch Mehrheitentscheidung der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, mit mindestens ¾ der Stimmen, wenn es unmöglich ist, die in Artikel 3 festgelegten Ziele aufgrund von strukturellen oder ökonomischen Gründen zu erreichen oder wenn die Ziele mit denen einer anderen gemeinnützigen Einrichtung übereinstimmen und über die Vereinigung der zwei Organisationen entschieden wird, um die gesetzten Ziele besser erreichen zu können

Die Gelder und Vermögenswerte von FEDENATUR, die zum Zeitpunkt der Auflösung bestehen, werden an eine gemeinnützige Einrichtung gespendet, die sich dem Umweltschutz widmet, was durch Abstimmung der anwesenden oder vertretenden Mitglieder bestimmt wird. Hierfür wird mindestens eine ¾ Mehrheit benötigt.

Die enthaltenen Änderungen wurden auf der ausserordentlichen Generalversammlung in Vitoria beschlossen (21/6/2012).

Der Generalsekretär
Marià Martí i Viudes

Der Präsident von FEDENATUR
Slimane Tir